



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 3334

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0630/HU

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Hungary) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20253334.DE

1. MSG 201 IND 2025 0630 HU DE 20-01-2026 24-11-2025 HU ANSWER 20-01-2026

2. Hungary

3A. Európai Unió Ügyek Minisztériuma  
EU Jogi Megfelelésvizsgáló Főosztály - Műszaki Notifikációs Központ  
H-1054 Budapest, Báthory u. 10.  
E-mail: technicalnotification@eum.gov.hu

3B. Nemzetgazdasági Minisztérium  
Fogyasztóvédelmi és Piacfelügyeleti Stratégiai Főosztály  
H-1051 Budapest, József nádor tér 2-4.  
E-mail: fpstr@ngm.gov.hu

4. 2025/0630/HU - SERV20 - E-Commerce

5.

6. I. Allgemeine Bemerkungen

Vor der Beantwortung der einzelnen Frage möchten wir betonen, dass das Ziel des notifizierten Entwurfs darin besteht, die Gesundheit und Entwicklung von Kleinkindern vor den Risiken zu schützen, die mit der übermäßigen Nutzung digitaler Geräte verbunden sind. Das Mittel dazu ist die Einführung eines Warnhinweises Verbraucherschutzrechtlicher Art, der beim Verkauf von Waren mit digitalen Elementen angezeigt werden sollte. Die Verpflichtung gilt insbesondere für Händler und Gewerbetreibende, die tatsächlich Verkaufstätigkeiten ausüben, d. h. Personen, die das Produkt dem Verbraucher anbieten oder verkaufen, sei es in einer physischen Verkaufsstelle oder auf einer Online-Verkaufsplattform.

Gemäß Abschnitt 1 Absatz 1 des CLV-Gesetzes von 1997 über den Verbraucherschutz (im Folgenden: Verbraucherschutzgesetz) erstreckt sich der Anwendungsbereich des Verbraucherschutzgesetzes auf diejenigen Tätigkeiten von Unternehmen – mit Ausnahme von Einrichtungen, die Finanzvermittlungstätigkeiten ausüben, die der Aufsicht der ungarischen Nationalbank unterliegen – die Verbraucher betreffen oder betreffen können. Gemäß Abschnitt 2 Absatz 33 des Verbraucherschutzgesetzes ist ein Unternehmen eine Einrichtung, die die Tätigkeit nach Abschnitt 1 Absatz 1 des Verbraucherschutzgesetzes für Zwecke im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder geschäftlichen Tätigkeit ausübt. Ein Händler ist nach Abschnitt 2 Absatz 17 des Verbraucherschutzgesetzes ein Unternehmen, das das Produkt direkt an den Verbraucher vertreibt.

Gemäß den Abschnitten 1 und 2 des notifizierten Entwurfs ist der „Verkauf von Waren, die digitale Elemente enthalten“ die Tätigkeit des Unternehmens. Daher unterliegt das Unternehmen gemäß den Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes und Abschnitt 1 des notifizierten Entwurfs der Verpflichtung, die Waren direkt an den



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Verbraucher zu verkaufen (d. h. das Produkt zu vertreiben), und nicht der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft.

Darüber hinaus gilt der notifizierte Entwurf nicht für Anbieter audiovisueller Mediendienste, Video-Sharing-Plattformen oder Anbieter von Vermittlungsdiensten (wie Hostingdiensteanbieter oder Internetdiensteanbieter). Diese würden nur dann der Verordnung unterliegen, wenn sie selbst als Händler auftreten und somit Waren mit digitalen Elementen verkaufen. Wenn ein solcher Diensteanbieter seine eigenen Produkte verkauft – z. B. wenn die Plattform selbst digitale Geräte zum Verkauf anbietet oder wenn ein Mediendiensteanbieter einen Webshop betreibt, in dem solche Produkte verkauft werden – wird diese Tätigkeit als gewerbliche Tätigkeit und nicht als Teil seiner Funktion als Vermittler oder Mediendiensteanbieter ausgeübt. In solchen Fällen unterliegt der betreffende Wirtschaftsteilnehmer nicht mehr dem DSA-Gesetz oder der AVMD-Richtlinie, und seine Tätigkeiten unterliegen der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr und den Verbraucherschutzvorschriften.

Um ein anderes Beispiel zu nennen: Wenn ein Unternehmen als Arbeitgeber Arbeitnehmer für die Zwecke seiner Tätigkeit beschäftigt, unterliegt diese Tätigkeit den Vorschriften über die Sicherheit am Arbeitsplatz. Wenn dieselbe Einrichtung eine Beherbergungseinrichtung betreibt, unterliegt ihr Betrieb auch der Aufsicht der Behörde, die die Tätigkeiten der Beherbergungsbetriebe überwacht, unabhängig von der Aufsichtsbefugnis der Arbeitsschutzbehörde. Dies ist in jedem rechtlichen Umfeld völlig akzeptiert und selbstverständlich.

Der Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs erstreckt sich daher auf Wirtschaftsteilnehmer, die tatsächlich Waren mit digitalen Elementen auf dem ungarischen Markt verkaufen, einschließlich Online-Verkäufen. Der Ausdruck „beim Verkauf von Waren mit digitalen Elementen“ bezieht sich ausschließlich auf den Verkaufsprozess, d. h. die Begründung des Verkaufsverhältnisses oder die Bereitstellung von Informationen vor oder während des Verkaufs des Produkts (Verkaufsstelle / Angebotsstelle). Nicht darunter fällt die Werbung oder Verkaufsförderung des Produkts in einem Mediendienst (z. B. Fernsehen, Hörfunk oder Online-Werbung). Beispielsweise muss eine Fernsehwerbung für ein Mobiltelefon, das im Rahmen eines zweiwöchigen Sonderangebots angeboten wird, nicht den Hinweis „Nicht für Kinder unter 6 Jahren empfohlen“ enthalten, da es sich hierbei um eine Marketing- und nicht um eine Verkaufsmaßnahme handelt.

Dementsprechend bezieht sich der Begriff „Händler“ auf den Wirtschaftsteilnehmer, der das Produkt direkt an den Verbraucher verkauft oder zur Verfügung stellt, d. h. typischerweise den Verkäufer, Händler oder Marktplatzverkäufer (Einzelhändler/Verkäufer). Eine Einrichtung, die lediglich Werbung platziert, Mediendienste erbringt oder technische Vermittlungsdienste erbringt, gilt nicht als Händler.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Telekom beispielsweise, obwohl sie im Wesentlichen ein Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste (Zwischendienste) ist, auch digitale Geräte (Smartphones, Tablets usw.) verkauft. Dabei handelt sie als Unternehmer und unterliegt daher nicht dem DSA-Gesetz, sondern den Vorschriften der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr und dem Verbraucherschutzrecht. Dies verdeutlicht die Logik der Verordnung: Der Anwendungsbereich wird immer durch die Funktion (Rolle) bestimmt, in der der Wirtschaftsteilnehmer tätig ist, d. h. als Vermittler oder Verkäufer.

Der notifizierte Entwurf:

- ist keine Inhaltsregulierung, sondern eine Anforderung an Verbraucherschutzinformationen,
- sieht keine allgemeine Überwachungs- oder Moderationspflicht vor,
- hat keine Auswirkungen auf die Tätigkeiten von Mediendiensteanbietern oder Vermittlern,
- bezieht sich ausschließlich auf die Verkaufstätigkeit und betrifft Betreiber mit Verkäuferstatus (Händler).

## II. Beantwortung von Fragen

1. Die ungarischen Behörden werden gebeten, zu klären, ob die Abschnitte 1 und 2 des notifizierten Entwurfs für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG geltend sind. Wenn ja, würden die Dienststellen der Kommission weitere Informationen zu folgenden Punkten begrüßen:



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

- a) ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft mit Sitz im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Ungarn gelten würde;
- b) welche Verpflichtungen sich aus dem notifizierten Entwurf für diese Diensteanbieter ergeben würden;
- c) ob die ungarischen Behörden diese Anbieter ermittelt haben oder was die Grundlage für ihre Ermittlung wäre;
- d) wie die ungarischen Behörden beabsichtigen, die Anforderungen von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-376/22.

Der notifizierte Entwurf erstreckt sich auf Online-Verkäufe und kann sich daher auf Dienste der Informationsgesellschaft auswirken. Gleichzeitig wird durch die Richtlinie 2000/31/EG und das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-376/22 begrenzt, ob ein Mitgliedstaat solchen Anbietern allgemeine oder dauerhafte Verpflichtungen auferlegen kann. Die nationalen Rechtsvorschriften müssen daher präzise, zielgerichtet und verhältnismäßig sein und dem Herkunftslandprinzip Rechnung tragen.

Gemäß der Definition in der Richtlinie umfassen Dienste der Informationsgesellschaft wirtschaftliche Tätigkeiten, die der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege, zu kommerziellen Zwecken und gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Dementsprechend gelten Online-Webshops, Marktplätze und Plattformen in der Regel als solche Dienste.

In der Begründung des notifizierten Entwurfs selbst heißt es, dass der Informationshinweis „auch im Zusammenhang mit Verkäufen über elektronische Handelsdienste“ bereitgestellt werden muss. Dies bestätigt eindeutig, dass das Ziel der Regelung darin besteht, Verbraucherschutzinformationen auf Online-Verkäufe auszuweiten.

In den Abschnitten 1 und 2 des notifizierten Entwurfs wird keine neue allgemeine Verpflichtung für Online-Plattformen zur Regulierung von Inhalten festgelegt, sondern eine Verpflichtung speziell zum Verbraucherschutz im Zusammenhang mit Verkäufen (Informationen am Verkaufsort/Angebotsort). Da es für die Plattform keine allgemeine „Überwachungs-“ oder „Moderationspflicht“ gibt, erfordert diese Verpflichtung lediglich, dass auf den Produktdatenblättern und den Vertriebsschnittstellen ein fester Standardwarntext angebracht wird.

Dies ist in der Regel eine Verwaltungs- oder Kennzeichnungsvorschrift, die die Wahlfreiheit der Verbraucher unterstützt. Der ungarische Vorschlag unterscheidet sich daher im Wesentlichen von den österreichischen Rechtsvorschriften, die im Urteil in der Rechtssache C-376/22 geprüft wurden, da er keine allgemeine Plattformüberwachung oder Inhaltsfilterung vorsieht.

### 1.a) Anwendung auf Diensteanbieter mit Sitz im Ausland (in einem anderen Mitgliedstaat):

Die Verordnung gilt auch für Diensteanbieter, die an ungarische Verbraucher verkaufen, beispielsweise wenn sie eine ungarischsprachige Website betreiben, Preise in ungarischen Forint angeben oder nach Ungarn liefern. Es handelt sich um den sogenannten „Targeting-Test“, der auch in der internationalen Verbraucherschutzpraxis akzeptiert wird. Gleichzeitig werden mit dem Entwurf keine allgemeinen Überwachungs- oder Kontrollverpflichtungen auferlegt, die den Grundsätzen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr zuwiderlaufen würden.

### 1.b) Umfang der Verpflichtungen:

Gemäß dem Entwurf muss der Händler (das Vertriebsunternehmen) in der Verkaufsstelle den Text „Nicht für Kinder unter 6 Jahren empfohlen“ deutlich sichtbar, auch auf der Produktseite des Online-Shops, anzeigen. Die Einzelheiten werden durch Ministerialerlass festgelegt. Es handelt sich um eine klassische Informationsverpflichtung zum Verbraucherschutz, nicht um eine inhaltliche Regelung.

### 1.c) Identifizierung der Anbieter:

Die Identifizierung beruht auf der Tatsache der gewerblichen Tätigkeit und die Identität des Vertreibers kann anhand von Händlerdatensätzen, Zoll- oder Umsatzsteuerdaten, Marktplatz-Verkäufer-Profilen und Verbraucherberichten ermittelt werden.



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

1.d) Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und Urteil in der Rechtssache C-376/22:

Der EuGH hat klargestellt, dass die Mitgliedstaaten Diensteanbietern, die in anderen Mitgliedstaaten tätig sind, keine allgemeinen Verpflichtungen auferlegen dürfen, es sei denn, diese Verpflichtungen sind verhältnismäßig und zielgerichtet. Der ungarische Entwurf entspricht diesem Grundsatz, da er eine Kennzeichnungspflicht anstelle einer Überwachungspflicht festlegt und durch Verbraucherschutzverfahren durchgesetzt wird.

2. Die ungarischen Behörden werden gebeten, zu bestätigen, ob der notifizierte Entwurf Anbieter audiovisueller Mediendienste und Video-Sharing-Plattformen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Buchstabe aa der Richtlinie 2010/13/EU in seinen Anwendungsbereich einbezieht. Im Falle einer bejahenden Antwort werden die ungarischen Behörden freundlich gebeten:

- a) klarzustellen, ob der notifizierte Entwurf auch für Anbieter audiovisueller Mediendienste und Video-Sharing-Plattformen gilt, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Ungarn niedergelassen sind;
- b) zu bestätigen, ob die Auslegung der Kommission richtig ist, d. h. ob die vorgesehene Warnmeldung in der physischen Hardware der aufgeführten digitalen Geräte (z. B. Fernsehgeräte, die digitales Fernsehen bereitstellen) darzustellen ist;
- c) klarzustellen, inwiefern sich die vorgesehene Warnmeldung auf die Verpflichtung der Anbieter audiovisueller Mediendienste bezieht oder von ihr abweicht (einschließlich Rundfunkveranstalter und Video-on-Demand-Dienste) den Zuschauern ausreichende Informationen über Inhalte zur Verfügung zu stellen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, wie in Artikel 6a Absatz 3 der Richtlinie 2010/13/EU vorgeschrieben;
- d) klarzustellen, auf welche Weise sich der vorgesehene Warnhinweis auf die Verpflichtung von Video-Sharing-Plattformen bezieht, leicht zu handhabende Systeme einzurichten und zu betreiben, die es den Nutzern von Video-Sharing-Plattformen ermöglichen, Inhalte zu bewerten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, wie in Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe g der Richtlinie 2010/13/EU vorgeschrieben, oder davon abweicht.

Auf der Grundlage seines Wortlauts und seiner Begründung gilt der notifizierte Entwurf nicht für Anbieter audiovisueller Mediendienste oder Video-Sharing-Plattformen. Die Begriffsbestimmungen der AVMD-Richtlinie gelten für Inhalteanbieter und Medieninhalte und nicht für die Verbreitung von Waren.

Der ungarische Entwurf sieht nur Informationen am Verkaufsort für Waren mit digitalen Elementen vor. Daher betrifft es AVMS oder Video-Sharing-Plattformen nur, wenn sie auch als Händler fungieren, beispielsweise wenn ein Fernsehsender Smart-TVs in seinem eigenen Online-Shop verkauft oder wenn eine Video-Sharing-Plattform ihre eigene Markenhardware verkauft. In diesem Fall unterliegt der Mediendiensteanbieter nicht mehr der AVMD-Richtlinie, und als Gewerbetreibender gelten für ihn die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG) und die Verbraucherschutzvorschriften. Es gilt die gleiche Logik wie im Fall des DSA-Gesetzes: Die Verordnung wird immer an die gegebene Funktion angepasst.

Dementsprechend sieht der Entwurf Folgendes vor:

- keine Verpflichtung hinsichtlich der Inhalte oder der Ausstrahlung;
- keine Änderung oder Ergänzung des Systems zur Einstufung von Inhalten und zur Altersüberprüfung gemäß AVMD-Richtlinie;
- eine ausschließlich dem Verbraucherschutz dienende Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über den Verkauf.

Artikel 6a Absatz 3 und Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe g der AVMD-Richtlinie sehen Systeme zur Bereitstellung von Inhalten und zur Kennzeichnung vor, doch handelt es sich dabei um unterschiedliche Verpflichtungen. Der ungarische Entwurf gilt für physische Produkte und deren Vertriebskanäle und nicht für Medieninhalte. Die beiden Vorschriften können daher parallel und ohne Widerspruch angewendet werden.



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

3. Die ungarischen Behörden werden gebeten, zu klären, ob Abschnitt 1 und 2 des notifizierten Entwurfs für Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065 und insbesondere für Anbieter von Online-Plattformen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i der genannten Verordnung gelten sollen. Wenn ja, würden die Dienststellen der Kommission weitere Informationen zu folgenden Punkten begrüßen:

- a) das beabsichtigte Zusammenspiel zwischen dem notifizierten Entwurf und der Verordnung (EU) 2022/2065 angesichts ihrer maximalen Harmonisierungswirkung, insbesondere, aber nicht ausschließlich, im Hinblick auf die Artikel 28, 34 und 35 zum Online-Schutz Minderjähriger und Kapitel 3 Abschnitt 4 über die Pflichten der Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen;
- b) die konkreten Verpflichtungen für Anbieter von Vermittlungsdiensten und Online-Plattformen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065;
- c) auf welche Weise von Anbietern von Vermittlungsdiensten, einschließlich Online-Plattformen, erwartet wird, dass sie sich an diese Verpflichtungen und das Zusammenspiel mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 halten, und insbesondere, ob von Diensteanbietern erwartet wird, dass sie sich nur auf die Informationen verlassen, die ihnen von den Unternehmen oder Verkäufern bereitgestellt werden, wonach das Produkt digitale Elemente enthält, die in der Verordnung des für Verbraucherschutz zuständigen Ministers zu spezifizieren sind;
- d.) welches System für die Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der oben genannten Verpflichtungen für Anbieter von Online-Plattformen gelten würde und insbesondere, ob Verstöße zur Verhängung von Geldstrafen oder anderen Arten von Sanktionen oder Strafen führen würde, und das beabsichtigte Zusammenspiel mit Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065.

Der Anwendungsbereich des DSA-Gesetzes über digitale Dienste erstreckt sich auf Anbieter von Vermittlungsdiensten und Online-Plattformen, soweit sie Inhalte oder Angebote anderer Wirtschaftsteilnehmer übermitteln. Allerdings gilt auch in ihrem Fall der ungarische Entwurf ausdrücklich nur für Verkaufstätigkeiten, d. h. Fälle, in denen ein Wirtschaftsteilnehmer das Produkt selbst zum Verkauf anbietet.

Wenn eine Plattform ihre eigenen Produkte verkauft, ist sie nicht mehr Vermittler im Sinne des DSA-Gesetzes und fungiert als Händler. In diesen Fällen gelten für sie die Vorschriften über den elektronischen Geschäftsverkehr und den Verbraucherschutz. Diese Auslegung steht auch im Einklang mit dem Urteil in der Rechtssache C-324/09, L'Oréal gegen eBay, und der Präambel zum DSA-Gesetz, in der es heißt, dass das DSA-Gesetz die Verbraucherschutzvorschriften der Mitgliedstaaten unberührt lässt.

Der ungarische Entwurf enthält keine allgemeine Überwachungs- oder Inhaltsprüfungspflicht, die nach Artikel 8 des DSA-Gesetzes verboten ist. Bei der Anforderung, einen Warnhinweis anzubringen, handelt es sich um eine verwaltungstechnische Informationspflicht, die Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Entscheidungsfindung unterstützt.

Kontrolle und Durchsetzung fallen in die Zuständigkeit der Verbraucherschutzbehörden und Sanktionen können nach den Regeln des Verbraucherschutzverfahrens (Geldbußen, Anordnungen, Aussetzung des Vertriebs usw.) verhängt werden.

4. Die Dienststellen der Kommission würden weitere Informationen zu wissenschaftlichen und gesundheitspolitischen Unterlagen (einschließlich Studien, Berichten oder Expertenkonsultationen) begrüßen, die die Festlegung des Alters von sechs Jahren als empfohlene Altersgrenze für die obligatorische Warnhinweise begründen. Die Dienststellen der Kommission bemühen sich um eine Bestätigung der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme, insbesondere, wie sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die nachteiligen Auswirkungen einer übermäßigen Nutzung (wie in der Begründung hervorgehoben, insbesondere für Kinder unter drei Jahren) in einem pauschalen Verbraucherwarnhinweis für die allgemeine Verwendung solcher Waren bis zum Alter von sechs Jahren niederschlagen.

Die sprachliche und kognitive Entwicklung von Kindern ist in den Vorschuljahren besonders intensiv.

- Im Alter von 4 Jahren können Kinder achteilige Sätze verstehen und befolgen, dreiteilige Anweisungen ausführen, Bilder in Bilderbüchern besprechen und kontinuierlich und deutlich sprechen.
- Im Alter von 4 bis 5 Jahren spielt die Kommunikation eine zentrale Rolle: Das Kind spricht fast ununterbrochen, initiiert



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Dialoge und genießt die Interaktion mit Erwachsenen.

- Ab einem Alter von fünf Jahren können sie komplexe Anweisungen mit mehreren Verbindungen befolgen, an Gesprächen teilnehmen und Geschichten erzählen, die sie gehört haben.
- Im Alter zwischen 5 und 6 Jahren ist es besonders wichtig, dass Kinder ausreichend, aber überschaubare Mengen an sprachlichen Inputs erhalten, regelmäßig mit Erwachsenen sprechen und täglich Gelegenheit zum freien Spielen haben, was für die Verarbeitung von Erfahrungen und die Sprachentwicklung unerlässlich ist.
- Kinder sprechen ab dem 6. Lebensjahr grammatikalisch korrekt, haben eine klare Aussprache, sind in der Lage, als Gleichberechtigter am Dialog teilzunehmen, passen sich flexibel an ihre Gesprächspartner an und verwenden Sprache für unterschiedliche Zwecke.
- Im Alter von 6 bis 7 Jahren verfügen Kinder bereits über ein reichhaltiges sprachliches Repertoire, und das Üben der Sprache sowie das Bereitstellen einer Vielzahl von Kommunikationssituationen stärken ihre Entwicklung zusätzlich.

Experten, die das Verhältnis zwischen Medien und Glücksspiel erforschen, stimmen darin überein, dass es besonders wichtig ist, bei der Nutzung digitaler Geräte durch Kleinkinder Vorsicht walten zu lassen. Computer, Tablets und Smartphones sollten nicht zu den wichtigsten Geräten von Kindern werden, sei es zur Unterhaltung oder zum Lernen, und es muss betont werden, dass solche Geräte traditionelles Spielzeug nicht ersetzen können. Digitale Geräte müssen in erster Linie für die Weitergabe von Wissen und Kommunikation und nicht nur für die Unterhaltung bestimmt sein. Es kann besonders gefährlich sein, Kinder im Vorschulalter ohne Aufsicht mit diesen intelligenten Geräten allein zu lassen. Unzählige aufdringliche und ablenkende Werbeanzeigen können auf dem Bildschirm erscheinen, darunter auch verschiedene Anzeigen, die für Kinder überhaupt nicht geeignet sind. Diese können verschiedene Reaktionen bei Kindern auslösen, und die plötzlichen blinkenden Bilder können sie sogar erschrecken. Das Gleiche gilt für Soundeffekte.

Im Vorschulalter kann übermäßiges Fernsehen die kognitive Entwicklung erheblich beeinträchtigen, was später zu Aufmerksamkeits- und Wahrnehmungsstörungen führen kann. Dies liegt an einer übermäßigen Stimulation. Unter den emotionalen und sozialen Auswirkungen sollte an erster Stelle die Aggression genannt werden. Die Auswirkungen der auf dem Bildschirm übertragenen Gewalt variieren je nach Alter, Geschlecht, sozialer Klasse und familiärem Umfeld. Nachahmungsverhalten hat einen starken Einfluss, insbesondere wenn der Täter ein attraktives Vorbild ist und wenn die Aggression gerechtfertigt ist oder nur zu einer minimalen Bestrafung des Opfers führt [G. Molnár Péter – Szóke-Milinte Enikő (Hrsg.): *Pedagógiai valóságok (Pädagogische Realitäten)* (Budapest, 2018)].

Die häufige Nutzung verschiedener Smart-Geräte kann zu einer Sucht, d. h. einer Abhängigkeit, führen. Der Weg zur Sucht ist kurz und bleibt oft unbemerkt, denn während wir anfangs nur dann zu unseren Smartphones greifen, wenn es unbedingt notwendig ist, nutzen wir sie nach einer Weile wahllos. Positive Impulse und Stressabbau tragen ebenfalls zur Entwicklung schlechter Gewohnheiten bei. Ähnlich wie bei verschiedenen Abhängigkeiten können beim Herausziehen eines smart-Geräts Empfindungen auftreten, die Entzugserscheinungen ähneln. Anzeichen von Angst können schnell auftreten, wenn diese Aktivität durch etwas behindert wird, und die daraus resultierende Spannung kann auf die unmittelbare Umgebung, einschließlich der Familie, projiziert werden, was zu Konflikten führen kann [Berta Judit, Csabai Krisztina. *Socialisation in childhood and adolescence. Blockages, disturbances and development. Vorlesungsverzeichnisse von Universitäten.* (Budapest 2014)].

Auf der Grundlage der folgenden englischsprachigen wissenschaftlichen Quellen wurde eine Reihe von Studien durchgeführt, um die schädlichen Auswirkungen digitaler Geräte auf Kinder zu untersuchen, einschließlich kognitiver, psychischer, physiologischer und entwicklungsbezogener Aspekte.

Fazit: wichtigste Schlussfolgerungen (literarischer Konsens)

- Die Nutzung sozialer Medien/des Internets ist mit inneren Symptomen (Angst, Depression) bei Jugendlichen verbunden – mehrere große Metaanalysen haben einen kleinen bis mäßigen, aber konsistenten Zusammenhang festgestellt. [[https://jamanetwork.com/journals/jamapediatrics/fullarticle/2819781?utm\\_source=chatgpt.com](https://jamanetwork.com/journals/jamapediatrics/fullarticle/2819781?utm_source=chatgpt.com)]
- Die Bildschirmzeit kann für den Schlaf besonders nachteilig sein (die Benutzung von solchen Geräten vor dem Schlafengehen beeinträchtigt das Einsetzen des Schlafs, die Schlafmenge und die Schlafqualität), was indirekt zu schlechteren Entwicklungs- und psychischen Ergebnissen führt. [[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC11280700/?utm\\_source=chatgpt.com](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC11280700/?utm_source=chatgpt.com)]



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

- Groß angelegte Beobachtungen deuten darauf hin, dass weniger Bildschirmzeit zu Freizeitwecken und mehr Schlaf/Bewegung mit einer besseren kognitiven Leistungsfähigkeit (z. B. Sprache, Gedächtnis, Aufmerksamkeit) verbunden sind. [[https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC6298223/?utm\\_source=chatgpt.com](https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC6298223/?utm_source=chatgpt.com)]
- Die Art der Bildschirmzeit (passives Fernsehen vs. interaktives Lernen vs. Spiele vs. soziale Medien) und die Nutzungsmuster (zwanghafte/abhängigkeitsgetriebene Nutzung) können wichtiger sein als nur die „Anzahl der Stunden“. [[https://jamanetwork.com/journals/jamapediatrics/fullarticle/2821940?utm\\_source=chatgpt.com](https://jamanetwork.com/journals/jamapediatrics/fullarticle/2821940?utm_source=chatgpt.com)]
- Berufsorganisationen empfehlen Vorsicht, insbesondere bei Kindern im Alter von 0 bis 5 Jahren, da sie am sensibelsten sind. [[https://cps.ca/en/documents/position/screen-time-and-preschool-children?utm\\_source=chatgpt.com](https://cps.ca/en/documents/position/screen-time-and-preschool-children?utm_source=chatgpt.com)]

Angesichts der mit der Nutzung digitaler Geräte verbundenen Risiken, insbesondere ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Altersgruppe der 0- bis 6-Jährigen, ist die Einführung von Verbraucherschutzwarnungen gemäß dem notifizierten Entwurf gerechtfertigt, um diese Risiken zu verhindern. Was die Frage der Platzierung von Informationen angeht, so wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ebenfalls die Auffassung vertreten, dass die Verbraucherinformationen nicht auf dem einzelnen Produkt angebracht werden müssen, sondern lediglich an einer gut sichtbaren Stelle als Information vor oder während der Begründung einer Verkaufsbeziehung oder des Verkaufs des Produkts.

### Literaturhinweise:

1. Fassi, L. et al. (2024). Social Media Use and Internalizing Symptoms in Clinical and Community Samples: A Systematic Review and Meta-analysis. *JAMA Pediatrics*.  
Auszug: Groß angelegte Metaanalyse (>140 Studien, >1 Million Jugendliche) – es wurde ein positiver Zusammenhang zwischen der Nutzung sozialer Medien und inneren Symptomen (Depressionen/Angstzustände) festgestellt. [[https://jamanetwork.com/journals/jamapediatrics/fullarticle/2819781?utm\\_source=chatgpt.com](https://jamanetwork.com/journals/jamapediatrics/fullarticle/2819781?utm_source=chatgpt.com)]
2. Mallawaarachchi S., et al. (2024). Early Childhood Screen Use Contexts and Cognitive & Psychological Outcomes. *JAMA Pediatrics*.  
Auszug: In der frühen Kindheit wurden Fernsehen und das Einschalten des Fernsehers im Hintergrund mit schlechteren kognitiven Ergebnissen in Verbindung gebracht; der altersspezifische Kontext spielt eine Rolle (z. B. kann die gemeinsame Nutzung mit einer Betreuungsperson die Ergebnisse verbessern). [[https://jamanetwork.com/journals/jamapediatrics/fullarticle/2821940?utm\\_source=chatgpt.com](https://jamanetwork.com/journals/jamapediatrics/fullarticle/2821940?utm_source=chatgpt.com)]
3. Gomes, K. et al. (2024). Screen time and sleep in children (Übersicht). *PMC/freier Artikel*.  
Auszug: Eine umfassende Zusammenfassung des negativen Zusammenhangs zwischen Bildschirmzeit und Schlafindikatoren – insbesondere die Nutzung am Abend/späten Abend hat Auswirkungen. [[https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC11280700/?utm\\_source=chatgpt.com](https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC11280700/?utm_source=chatgpt.com)]
4. Walsh, J.J. et al. (2018). Associations between 24-hour movement behaviours and global cognition in children (*Lancet Child & Adolescent Health*).  
Auszug: Daten von mehr als 4.500 Kindern: Die Einhaltung der kanadischen 24-Stunden-Empfehlungen (≤ 2 Stunden Bildschirmzeit zu Freizeitwecken, 9–11 Stunden Schlaf, ≥ 60 Minuten körperliche Aktivität) war mit einer besseren kognitiven Leistungsfähigkeit verbunden. [[https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC6298223/?utm\\_source=chatgpt.com](https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC6298223/?utm_source=chatgpt.com)]
5. Muppalla, S.K. (2023). Effects of Excessive Screen Time on Child Development (Übersichtsartikel, *PMC*).  
Auszug: Zusammenfassender Überblick: weist auf soziale, emotionale und körperliche Folgen hin (z. B. Veranlagung zu Fettleibigkeit); Mangel an systematischen Belegen in einigen Bereichen. [[https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC10353947/?utm\\_source=chatgpt.com](https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC10353947/?utm_source=chatgpt.com)]
6. Presta, V. et al. (2024). The Impact of Digital Devices on Children’s Health (systematische Übersicht, *PMC*).  
Auszug: Umfassende Literaturstudie in der Altersgruppe 2-12 Jahre – mehrere Studien weisen auf negative physische und psychische Auswirkungen bei längerer Exposition hin. [[https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC11587142/?utm\\_source=chatgpt.com](https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC11587142/?utm_source=chatgpt.com)]
7. Canadian Paediatric Society (CPS) - Position Statement: Screen time and preschool children (Aktualisierung).  
Auszug: Klinische Anleitung und Übersicht; betont die Bedeutung der Bildschirmzeit und des Bildschirminhalts sowie die Rolle der Betreuungspersonen für Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren. (Für nützliche praktische Empfehlungen) [[https://cps.ca/en/documents/position/screen-time-and-preschool-children?utm\\_source=chatgpt.com](https://cps.ca/en/documents/position/screen-time-and-preschool-children?utm_source=chatgpt.com)]
8. Pickard H. et al. (2024). Toddler Screen Use Before Bed and Its Effect on Sleep (*JAMA Pediatrics*).  
Auszug: Meta-Analyse und Studien: Die Nutzung von Bildschirmen am Abend verschlechtert nachweislich die



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Schlafindikatoren bei kleinen Kindern.

[[https://jamanetwork.com/journals/jamapediatrics/fullarticle/2825196?utm\\_source=chatgpt.com](https://jamanetwork.com/journals/jamapediatrics/fullarticle/2825196?utm_source=chatgpt.com)]

9. Mansfield, K.L. et al. (2025). Improving research on digital harms in youth (Lancet Child & Adolescent Health commentary).

Auszug: Kritischer Überblick über aktuelle Forschungsbeschränkungen und methodische Ausrichtungen - Vorschläge für bessere Kausalstudien und standardisierte Messinstrumente.

[[https://www.thelancet.com/journals/lanchi/article/PIIS2352-4642%2824%2900332-8/abstract?utm\\_source=chatgpt.com](https://www.thelancet.com/journals/lanchi/article/PIIS2352-4642%2824%2900332-8/abstract?utm_source=chatgpt.com)]

10. Choi, E.J. et al. (2023). Screen time in children and youth during the pandemic: systematic review & meta-analysis (ScienceDirect).

Auszug: Die Bildschirmzeit nahm während der COVID-19-Pandemie erheblich zu; diese Änderung hatte negative Auswirkungen auf mehrere untersuchte Ergebnisse (Schlaf, körperliche Aktivität, psychische Gesundheit).

[[https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2667009723000465?utm\\_source=chatgpt.com](https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2667009723000465?utm_source=chatgpt.com)]

11. The Impact of Digital Devices on Children's Health

Quelle: Journal of Functional Morphology and Kinesiology (MDPI)

The impact of the prolonged use of digital devices on children's health - a systematic review

Die übermäßige Nutzung digitaler Geräte hat zu einem Rückgang der körperlichen Aktivität und einem Anstieg des Risikos für Fettleibigkeit geführt.

Schlafstörungen, Verhaltensprobleme und ophthalmologische Probleme sind häufiger geworden.

[<https://www.mdpi.com/2411-5142/9/4/236>]

12. Effects of Digital Environments on Children's Cognitive Function and Mental Health

Quelle: Current Psychology (Springer, 2024)

Die Auswirkungen der digitalen Umgebung auf die kognitive Entwicklung und die psychische Gesundheit sind unterschiedlich, aber oft negativ. In der Studie wird der Zusammenhang zwischen Informationsüberlastung und Aufmerksamkeitsdefizitstörung hervorgehoben.

[<https://link.springer.com/article/10.1007/s12144-024-06476-6>]

13. The Impact of Digital Technology Use on Child Development

Quelle: Journal of Pediatrics Research Reviews & Reports, 20.1.2024.

Eine längere Bildschirmzeit ist mit einer verzögerten Sprachentwicklung, geschwächten sozialen Fähigkeiten und emotionaler Instabilität verbunden.

[<https://www.onlinescientificsresearch.com/articles/the-impact-of-digital-technology-use-on-child-development-a-comprehensive-literature-review.pdf>]

14. WHO-Leitlinien/Empfehlungen (2019): Empfehlungen für eine begrenzte Bildschirmzeit für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren (0 bis 1 Jahr: nicht empfohlen, 2 bis 4 Jahre: maximal ~1 Stunde/Tag).

[[https://www.who.int/news/item/24-04-2019-to-grow-up-healthy-children-need-to-sit-less-and-play-more?utm\\_source=chatgpt.com](https://www.who.int/news/item/24-04-2019-to-grow-up-healthy-children-need-to-sit-less-and-play-more?utm_source=chatgpt.com)]

15. Amerikanische Akademie für Kinderheilkunde (AAP): Richtlinien für Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren und gemeinsames Fernsehen mit den Eltern, wobei der Schwerpunkt auf qualitativ hochwertigen Inhalten liegt.

[[https://www.aap.org/en/patient-care/media-and-children/center-of-excellence-on-social-media-and-youth-mental-health/qa-portal/qa-portal-library/qa-portal-library-questions/screen-time-for-infants/?srsltid=AfmBOorpbYOKb2UIUaFVKAlDSaHVSpb3LA1vn3VU54-G0WIZa\\_EXhcSD&utm\\_source=chatgpt.com](https://www.aap.org/en/patient-care/media-and-children/center-of-excellence-on-social-media-and-youth-mental-health/qa-portal/qa-portal-library/qa-portal-library-questions/screen-time-for-infants/?srsltid=AfmBOorpbYOKb2UIUaFVKAlDSaHVSpb3LA1vn3VU54-G0WIZa_EXhcSD&utm_source=chatgpt.com)]

16. Amerikanische Akademie für Kinder- und Jugendpsychiatrie (AACAP): Richtlinien für 0- bis 6-Jährige, Planung der Bildschirmzeit, elterliche Kontrolle, nützliche Tipps für Eltern zum Umgang mit Bildschirmmedien.

[[https://www.aacap.org/AACAP/Families\\_and\\_Youth/Facts\\_for\\_Families/FFF-Guide/Children-And-Watching-TV-054.aspx](https://www.aacap.org/AACAP/Families_and_Youth/Facts_for_Families/FFF-Guide/Children-And-Watching-TV-054.aspx)]

17. Wissenschaftliche Auswertungen/Metaanalysen (z.B. Zusammenfassungen von McArthur et al., Veldman u.a.): zeigen Korrelationen zwischen frühzeitiger (0-3) Exposition und sprachlichen/kognitiven/sozialen Effekten.

[[https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC10201873/?utm\\_source=chatgpt.com](https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC10201873/?utm_source=chatgpt.com)]

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: [grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu](mailto:grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu)